



Gemeinde Dörflingen
CH-8239 Dörflingen

Feuerwehrverordnung der Gemeinde Dörflingen

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK DER FEUERWEHR

Art. 1 Aufgaben

2. ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFSICHT UND LEITUNG

Art. 2 Gemeinderat

Art. 3 Feuerwehrkommission

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Art. 5 Sitzungsgeld

Art. 6 Leitung der Feuerwehr

3. FEUERWEHRPFLICHT

Art. 7 Grundsatz

Art. 8 Erfüllung der Dienstpflicht

Art. 9 Feuerwehrdienst

Art. 10 Befreiung

Art. 11 Ausschluss

Art. 12 Ersatzabgabe

4. BESTAND UND ORGANISATION

Art. 13 Organisation

Art. 14 Bestand

5. REKRUTIERUNG, EINTEILUNG, UMTEILUNG UND ENTLASSUNG

Art. 15 Rekrutierung und Einteilung

Art. 16 Umteilung innerhalb der Wehr

Art. 17 Vorzeitige Entlassung

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1. PFLICHTEN DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN

Art. 14 Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten /Vizekommandant

Art. 19 Offiziere und Chefs der Fachdienste

Art. 20 Alarmierungsverantwortlicher

Art. 21 Materialverwalter

Art. 22 Rechnungsführer / Fourier

Art. 23 Gruppenführer

Art. 24 Sicherstellung der Führungsverantwortung

2. MAGAZINE, AUSTRÜSTUNG, ALARMIERUNGS-, VERBINDUNGSMITTEL UND LÖSCHWASSERVERSORGUNG

- Art. 25 Magazine und Ausrüstung
- Art. 26 Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke
- Art. 27 Alarmierungs- und Verbindungsmittel
- Art. 28 Löschwasserversorgung

3. AUSBILDUNG UND KURSE

- Art. 29 Ausbildung
- Art. 30 Übungsplan
- Art. 31 Zutrittsberechtigung
- Art. 32 Kurse

4. WEITERE DIENSTPFLICHTEN

- Art. 33 Allgemeine Disziplin
- Art. 34 Sorgfaltspflicht
- Art. 35 Einrücken
- Art. 36 Disziplinarmaßnahmen und Bussen
- Art. 37 Rechtsmittel

III. EREIGNISBEWÄLTIGUNG

- Art. 38 Alarmierung
- Art. 39 Schadenplatzorganisation
- Art. 40 Einsatzgrundsätze
- Art. 41 Überwachung und Kontrollaufgaben
- Art. 42 Aufräumen des Schadenplatzes
- Art. 43 Verpflegung und Entlassung
- Art. 44 Einmietung
- Art. 45 Einsatzkosten
- Art. 46 Verrechnungsansätze
- Art. 47 Berichterstattung
- Art. 48 Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung

IV. FINANZIELLES UND VERSICHERUNG

1. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

- Art. 49 Besoldung und Entschädigung

2. VERSICHERUNG

- Art. 50 Versicherung
- Art. 51 Geltendmachung von Ansprüchen

V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 53 Inkrafttreten

VI. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Gestützt auf

- Art. 2 Abs. 2 lit. g des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100)
 - das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 (SHR 550.100)
 - die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101)
- erlässt die Gemeinde Dörflingen folgende Feuerwehrverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZWECK DER FEUERWEHR

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung Hilfe zu leisten.

² Der Gemeinderat kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden angeboten werden.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN, AUFSICHT UND LEITUNG

Gemeinderat

Art. 2

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus.

² Der Gemeinderat wählt (auf die ordentliche Amtsdauer) die Mitglieder der Feuerwehrkommission. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern.

³ Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter/Vizekommandanten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission. Wählbar sind nur Angehörige der Feuerwehr, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben.

Feuerwehrkommission

Art. 3

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) der Feuerwehrreferent als Präsident;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) ein Vertreter der Offiziere;
- d) ein Vertreter der Gruppenführer;
- e) ein Vertreter der Mannschaft;
- f) der Materialverwalter;
- g) der Rechnungsführer / Fourrier als Protokollführer.

Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Art. 4

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vollzug der Feuerwehrverordnung;
- b) Überwachung des Vollzuges der kantonalen Gesetze und Verordnungen sowie der Richtlinien und Weisungen der Kantonalen Feuerpolizei;
- c) Bestätigung des vom Kommandanten erstellten Dienst- und Übungsplanes unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Feuerwehrinspektorat;
- d) Wahl der Feuerwehroffiziere, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben, auf Antrag des Feuerwehrkommandanten;
- e) Erlass der notwendigen Dienstvorschriften;
- f) erstinstanzliche Behandlung von Disziplinar-, Straf- und Aufsichtsbeschwerden;
- g) Erstellung des Feuerwehrbudgets;
- h) Antragstellung an den Gemeinderat;
- i) Wahl des Materialverwalters und des Rechnungsführers / Fourriers;
- j) Wahl des Alarmverantwortlichen.

Sitzungsgeld

Art. 5

Die Mitglieder der Feuerwehrkommission beziehen ein Sitzungsgeld gemäss Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde.

Leitung der Feuerwehr

Art. 6

¹ Der Feuerwehrkommandant leitet, führt und beaufsichtigt die gesamte Feuerwehr. Er bekleidet den Grad gemäss den kantonalen Bestimmungen. Er ordnet nach den Beschlüssen der Feuerwehrkommission die entsprechenden Dienstverpflichtungen an (zum Beispiel Übungen, Rapporte, Pikettstellungen etc.).

² Der Feuerwehrkommandant hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Umsetzung der kantonalen Bestimmungen;
- b) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, Feuerwehralarmorganisation, Ausrüstung, Ausbildung und Administration;
- c) Antragstellung an die Feuerwehrkommission zur Ernennung von Offizieren, Materialwart, Rechnungsführer und des Alarmverantwortlichen;
- d) Ernennung der Gruppenführer, welche die erforderliche Ausbildung abgeschlossen haben;
- e) Erstellung des jährlichen Dienst- und Übungsplanes;
- f) Erstellung des Feuerwehrbudgets zu Handen der Feuerwehrkommission;
- g) Zusammenarbeit mit der FFW Büsingen gemäss der Vereinbarung.

3. FEUERWEHRPFLICHT

Grundsatz

Art. 7

¹ Die Einwohner der Gemeinde Dörflingen sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres nach dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am Ende des Jahres in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

² Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin die Rechte und Pflichten eines aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

³ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Erfüllung der Dienstpflicht

Art. 8

Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- a) aktiven Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Dörflingen;
- b) jährlich schriftlich bestätigter aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Gemeinde eine Leistungsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu entrichtenden Ersatzabgabe.

Feuerwehrdienst

Art. 9

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 7 und Art. 10 jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlichen oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

³ Gegen die Entscheidung der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Befreiung

Art. 10

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, deren Ehe-, Konkubinats- oder eingetragener Partner aktiven Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Dörflingen leistet; ¹
- b) Personen, deren Ehe-, Konkubinats- oder eingetragener Partner die Feuerwehrpflicht nach Art 7. und Art. 8 erfüllt hat; ¹
- c) werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr betreuen;
- d) Präsident und Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber;
- e) die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- f) wer wegen Unfall oder Krankheit bei der Feuerwehr dienstunfähig geworden ist.

² Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst untauglichen Personen, die jährlich ein ärztliches Zeugnis vorlegen können.

Ausschluss

Art. 11

¹ Von der aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr können ausgeschlossen werden:

- a) Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b) Dienstpflichtige, welche mehr als die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres nicht besucht haben;

c) Dienstpflichtige, welche mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldig nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplinar massnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrverordnung.

Ersatzabgabe

Art. 12

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben zu entrichten:

- a) Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde noch in einer anerkannten Feuerwehr leisten;
- b) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 10 Abs. 2 befreit wurden;
- c) Personen, welche von der aktiven Dienstleistung gemäss Art. 11 ausgeschlossen wurden;
- d) Personen, welche in einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die keine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde ausweisen kann.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.7% vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person im Minimum 300.00 Franken und im Maximum 1'000.00 Franken pro Jahr. ¹

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthalts-gemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁵ Dienstpflichtige, welche im Kalenderjahr gemäss ihrer Einteilung mehr als die Hälfte der Übungen versäumt haben, bezahlen eine Ersatzabgabe.

⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehaltlich der Schuldentilgung und Reservebildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

3. FEUERWEHRPFLICHT

Organisation

Art. 13

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung und Grösse richtet sich nach den kantonalen Anforderungen.

Bestand

Art. 14

¹ Der Sollbestand wird vom Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt. Er richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der Feuerwehr darf den Sollbestand um höchstens 15 % übersteigen.

3. REKRUTIERUNG, EINTEILUNG, UMTEILUNG UND ENTLASSUNG

Rekrutierung und Einteilung

Art. 15

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando.

² Die Einwohnerkontrolle liefert dem Kommando die notwendigen Unterlagen und meldet dem Feuerwehrkommandanten, wenn Feuerwehrangehörige sich abmelden.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der oder die Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

⁴ Neuzuzüger und Neuzuzügerinnen, welche bereits in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst geleistet haben, können sich auch während eines Jahres direkt mit dem Feuerwehrkommandanten in Verbindung setzen und der Feuerwehr ausserordentlich beitreten. Vorbehalten bleibt der Art. 14 Abs. 2 dieser Feuerwehrverordnung.

Umteilung innerhalb der Wehr

Art. 16

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommandanten schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Die Feuerwehrkommission entscheidet über die Umteilung.

Vorzeitige Entlassung

Art. 17

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Stellvertreter des Feuerwehr- kommandanten/ Vizekommandant

Art. 18

Der Vizekommandant ist der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, er unterstützt den Kommandanten in allen Aufgaben. Bei Abwesenheit oder im Verhinderungsfall übernimmt er dessen Funktion.

Offiziere und Chefs der Fachdienste

Art. 19

¹ Die Offiziere und Chefs Fachdienste sind für die Führung der ihnen anvertrauten Formationen verantwortlich, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Ausbildung;
- b) geordnetem Dienstbetrieb;
- c) Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütung;
- d) technisch und taktisch richtigem Einsatz bei Schadenfällen;
- e) Überwachung des Retablierens und dem Erstellen der Einsatzbereitschaft.

² Sie erstellen nach Übungen und Einsätzen die notwendigen Rapporte.

Alarmierungs- verantwortlicher

Art. 20

Der Alarmierungsverantwortliche ist verantwortlich für die Umsetzung der kantonalen Bestimmungen im Alarmierungsbereich, den Unterhalt, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der örtlichen Alarmsysteme der Feuerwehr. Er arbeitet beim Erstellen und Mutieren der Alarmdispositive eng mit dem Feuerwehrkommandanten und der Einsatzzentrale der Schaffhauser Polizei zusammen.

Materialverwalter**Art. 21**

Der Materialverwalter ist verantwortlich für den Unterhalt, die Lagerung, die Vollständigkeit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, der Ausrüstung, des Materials und der Magazine. Er arbeitet bei der Retablierung eng mit den Offizieren, den Chefs der Fachdienste und den Gruppenführern zusammen. Grössere Reparaturen meldet er dem Feuerwehrkommandanten.

**Rechnungsführer/
Fourier****Art. 22**

Er besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr, wie:

- a) führen der Mannschaftskontrolle;
- b) erstellen der Soldabrechnung und die Soldauszahlung;
- c) Bussenkontrolle zuhanden der Zentralverwaltung;
- d) Verpflegung der Einsatzkräfte im Bedarfsfall;
- e) Protokollführung und schriftliche Arbeiten nach Weisungen des Kommandanten.

Gruppenführer**Art. 23**

Die Gruppenführer sind verantwortlich für:

- a) die fachgerechte Ausbildung der Mannschaft an den ihnen anvertrauten Geräten;
- b) die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- c) die Unfallverhütung;
- d) die Führung der Gruppe im Übungs- und Schadenfall;
- e) die Retablierung und das Erstellen der Einsatzbereitschaft.

**Sicherstellung der
Führungs-
verantwortung****Art. 24**

¹ Folgende Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Tagen die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant;
- b) der Vizekommandant;
- c) die Offiziere;
- d) der Alarmierungsverantwortliche;
- e) der Materialverwalter;
- f) der Rechnungsführer/Fourier.

² Die Stellvertretung ist während der Abwesenheit sicherzustellen.

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung

Magazine und Ausrüstung

Art. 25

¹ Die Gemeinde stellt die erforderlichen Ausrüstungen und Magazine zur Verfügung und rüstet die Angehörigen der Feuerwehr nach den kantonalen Anforderungen aus.

² Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Bestimmungen der Subventionsbehörde zu beachten und bei Unklarheiten ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke

Art. 26

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und der persönlichen Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen, ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.

Alarmierungs- und Verbindungsmittel

Art. 27

Die Gemeinde ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel der Feuerwehr und deren periodische Überprüfung.

Löschwasser- versorgung

Art. 28

Die Gemeinde hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten. Die Hydranten werden durch die Gemeinde Dörflingen unterhalten.

3. Ausbildung und Kurse

Ausbildung

Art. 29

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt nach den vom Kantonalen Feuerwehrinspektorat verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen.

Übungsplan

Art. 30

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der Kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und dem kantonalen Feuerwehr-inspektor genehmigte Übungsplan ist anfangs Jahr den Angehörigen der Feuerwehr und der Kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen im Übungsplan sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Zutrittsberechtigung Art. 31

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen.

Kurse

Art. 32

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der Kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

4. Weitere Dienstpflichten

Allgemeine Disziplin Art. 33

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Sorgfaltspflicht

Art. 34

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Für grobfahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Verlust haftet der Fehlbare.

Einrücken

Art. 35

¹ Entschuldigungen wegen Nichteinrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von vier Tagen nach der Übung schriftlich beim Rechnungsführer/Fourier einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- e) Militär- und Zivilschutzdienst;
- f) andere wichtige Gründe, über welche die Feuerwehrkommission entscheidet.

Disziplinar-massnahmen und Bussen

Art. 36

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse mit bis 500 Franken bestraft.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Rechtsmittel

Art. 37

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinar-massnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. EREIGNISBEWÄLTIGUNG

Alarmierung

Art. 38

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Schadenplatz- organisation

Art. 39

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen auf schnellstem Weg einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier oder der höchste sachkundige Feuerwehrmann setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

Einsatzgrundsätze

Art. 40

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

Überwachung und Kontrollaufgaben

Art. 41

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei bei einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Aufräumen des Schadenplatzes

Art. 42

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

³ Weitere Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten können im Auftrag des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Verpflegung und Entlassung

Art. 43

¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese geht zu Lasten der Gemeinde.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Einmietung

Art. 44

Bei Schadenfällen ist der Einsatzleiter ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Einsatzkosten

Art. 45

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung auf ihrem Gebiet. Vorbehalten bleiben die Art. 28 und Art. 29 des Brandschutzgesetzes.

² Für Hilfeleistungen der Feuerwehr bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung ausserhalb des Einsatzgebietes werden gegenüber einer anderen Gemeinde ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten verrechnet.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

⁴ Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber;
- f) bei Fahrzeugbrand dem Fahrzeughalter.

Verrechnungsansätze

Art. 46

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 45 Abs. 4 werden vom Gemeinderat in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Berichterstattung

Art. 47

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung

Art. 48

¹ Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

² Für Einsätze bei der Feuerwehr Büsingen gilt die bestehende Vereinbarung.

³ Der Einsatzleiter oder die Einsatzzentrale der Schaffhauer Polizei sind verpflichtet, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die aufgebotene Feuerwehr nicht gewährleistet ist, frühzeitig zusätzliche Aufgebote zu veranlassen.

IV. FINANZIELLES UND VERSICHERUNG

1. Besoldung und Entschädigung

Besoldung und Entschädigung

Art. 49

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde Dörflingen.

Die Besoldung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

2. Versicherung

Versicherung

Art. 50

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Gemeinde eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

**Geltendmachung
von Ansprüchen**

Art. 51

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert fünf Tagen seit dem Eintritt des Schadenfalles, dem Feuerwehrkommandanten Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadenanzeige an die zuständige Stelle weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

**VI. SCHLUSS- UND
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 52

Mit dem Inkrafttreten dieser Feuerwehrverordnung wird die Feuerwehrordnung der Gemeinde Dörflingen vom 10. September 1993 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 53

Die vorliegende Feuerwehrverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

VII. GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Dörflingen, 10. August 2010

Namens der Gemeinde Dörflingen

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindegemeinschafterin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. November 2010

Fussnote:

¹ Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2017

Register Feuerwehrverordnung der Gemeinde Dörflingen		
Alarmierung		Art. 38
Alarmierungs- und Verbindungsmittel		Art. 27
Alarmierungsverantwortlicher		Art. 20
Allgemeine Disziplin		Art. 33
Aufgaben		Art. 1
Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission		Art. 4
Aufhebung bisherigen Rechts		Art. 52
Aufräumen des Schadenplatzes		Art. 42
Ausbildung		Art. 29
Ausschluss		Art. 11
Befreiung		Art. 10
Berichterstattung		Art. 47
Besoldung und Entschädigung		Art. 49
Bestand		Art. 14
Disziplinarmaßnahmen und Bussen		Art. 36
Einmietung		Art. 44
Einrücken		Art. 35
Einsatzgrundsätze		Art. 40
Einsatzkosten		Art. 45
Erfüllung der Dienstpflicht		Art. 8
Ersatzabgabe		Art. 12
Feuerwehrdienst		Art. 9
Feuerwehrkommission		Art. 3
Geltendmachung von Ansprüchen		Art. 51
Gemeinderat		Art. 2
Grundsatz		Art. 7
Gruppenführer		Art. 23
Inkrafttreten		Art. 53
Kurse		Art. 32
Leitung der Feuerwehr		Art. 6
Löschwasserversorgung		Art. 28
Magazine und Ausrüstung		Art. 25
Materialverwalter		Art. 21
Nachbarschaftliche und überörtliche Hilfeleistung		Art. 48
Offiziere und Chefs der Fachdienste		Art. 19
Organisation		Art. 13
Rechnungsführer/Fourier		Art. 22
Rechtsmittel		Art. 37
Rekrutierung und Einteilung		Art. 15
Schadenplatzorganisation		Art. 39
Sicherstellung der Führungsverantwortung		Art. 24
Sitzungsgeld		Art. 5
Sorgfaltspflicht		Art. 34
Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten/ Vizekommandant		Art. 18
Überwachung und Kontrollaufgaben		Art. 41
Übungsplan		Art. 30
Umteilung innerhalb der Wehr		Art. 16
Verpflegung und Entlassung		Art. 43
Verrechnungsansätze		Art. 46
Versicherung		Art. 50
Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke		Art. 26

Vorzeitige Entlassung		Art. 17
Zutrittsberechtigung		Art. 31